

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/75895760-0176-33cb-bc11-930bb8952f30>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 184 StrlSchV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strahlenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 24 Nummer 2](#) eine Qualitätskontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. entgegen [§ 24 Nummer 3](#) eine Qualitätskontrolle nicht überwachen lässt,
3. entgegen [§ 24 Nummer 4](#) eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen [§ 24 Nummer 5](#), auch in Verbindung mit [§ 25 Absatz 1 Satz 2](#), eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen [§ 25 Absatz 1 Satz 1](#) eine dort genannte Unterlage nicht bereithält,
6. entgegen [§ 25 Absatz 3](#) den Betrieb einer Vorrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstellt, eine Vorrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig stilllegt oder eine Schutzmaßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
7. entgegen [§ 25 Absatz 4 Satz 1](#) eine Vorrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
8. entgegen [§ 25 Absatz 5](#) eine Vorrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
9. entgegen [§ 31 Absatz 1 Satz 1](#) einen dort genannten Stoff oder Gegenstand als nicht radioaktiven Stoff verwendet, verwertet, beseitigt, innehält oder weitergibt,
10. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 33 Absatz 4 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 17 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Atomgesetzes](#) zuwiderhandelt,

11. entgegen [§ 34](#) eine dort genannte Anforderung oder Übereinstimmung durch Vermischen oder Verdünnen herbeiführt, veranlasst oder ermöglicht,
12. entgegen [§ 52 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Strahlenschutzbereich eingerichtet wird,
13. entgegen [§ 53 Absatz 1 Satz 1](#), [Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Kontrollbereich oder ein Sperrbereich abgegrenzt oder gekennzeichnet wird,
14. entgegen [§ 56 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Messung erfolgt,
15. entgegen [§ 57 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Feststellung der Kontamination erfolgt,
16. entgegen [§ 57 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 58 Absatz 1 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme getroffen wird,
17. entgegen [§ 58 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung erfolgt,
18. entgegen [§ 58 Absatz 2 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass ein Gegenstand nicht aus dem Kontrollbereich herausgebracht wird,
19. entgegen [§ 60 Absatz 1](#) oder [§ 61 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Röntgeneinrichtung oder ein Gerät nur in einem dort genannten Raum betrieben wird,
20. entgegen [§ 64 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht dafür sorgt, dass die Körperdosis ermittelt wird,
21. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 64 Absatz 4](#), [§ 66 Absatz 2 Satz 4](#), [§ 77 Absatz 4](#) oder [5](#), [§ 81 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 88 Absatz 5 Satz 1](#), [§ 89 Absatz 1 Satz 2](#), auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, nach [§ 103 Absatz 2](#) oder [§ 116 Absatz 1 Satz 3](#) zuwiderhandelt,
22. entgegen [§ 68 Absatz 3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Person nur unter den dort genannten Voraussetzungen beschäftigt wird,
23. entgegen [§ 69 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die Arbeitsbedingungen in der vorgeschriebenen Weise gestaltet werden,
24. entgegen [§ 69 Absatz 2 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass die berufliche Exposition ermittelt wird,
25. entgegen [§ 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) oder [§ 75 Absatz 1a](#) nicht dafür sorgt, dass eine Person Schutzkleidung trägt oder Schutzausrüstung verwendet,
26. entgegen [§ 70 Absatz 1 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Person unter 18 Jahren nicht mit einem dort genannten radioaktiven Stoff umgeht,
27. entgegen [§ 73 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass die Exposition begrenzt wird,

28. entgegen [§ 74 Absatz 1 Satz 3](#) oder [§ 99 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass ein Grenzwert eingehalten wird,
29. entgegen [§ 77 Absatz 1](#) oder [2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Person eine Aufgabe nur dann wahrnimmt oder fortsetzt, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen,
30. entgegen [§ 82 Absatz 1](#) eine Röntgeneinrichtung betreibt,
31. entgegen [§ 82 Absatz 2](#) nicht dafür sorgt, dass ein Schüler oder Auszubildender nur unter Aufsicht oder in Anwesenheit einer dort genannten Person mitwirkt,
32. entgegen [§ 86 Absatz 1 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass Buch geführt wird,
33. entgegen [§ 86 Absatz 1 Nummer 2](#) oder [§ 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung gemacht wird,
34. entgegen [§ 86 Absatz 2 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Unterlage nicht mindestens 30 Jahre aufbewahrt oder hinterlegt wird,
35. entgegen [§ 86 Absatz 2 Nummer 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Unterlage übergeben wird,
36. entgegen [§ 87 Absatz 1 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein radioaktiver Stoff gesichert wird,
37. entgegen [§ 87 Absatz 1 Nummer 2](#) oder [Absatz 2](#) oder [3](#) nicht dafür sorgt, dass ein radioaktiver Stoff oder Kernbrennstoff in der genannten Weise gelagert wird,
38. entgegen [§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b](#), [Absatz 4 Nummer 1](#) oder [§ 89 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Prüfung erfolgt,
39. entgegen [§ 90 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Messgerät verwendet wird,
40. entgegen [§ 94 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Stoff an eine dort genannte Person abgegeben wird,
41. entgegen [§ 94 Absatz 2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Bescheinigung ausgestellt wird,
42. entgegen [§ 94 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass eine Strahlenquelle nur abgegeben wird, wenn eine Dokumentation beigefügt ist,
43. entgegen [§ 94 Absatz 4](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Strahlenquelle abgegeben oder als radioaktiver Abfall abgeliefert oder zwischengelagert wird,
44. entgegen [§ 96 Absatz 1](#) oder [2](#) einen Störstrahler einem anderen überlässt,
45. entgegen [§ 99 Absatz 4](#) nicht dafür sorgt, dass radioaktive Stoffe nicht unkontrolliert abgeleitet werden,

46. entgegen [§ 104 Absatz 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass bei einer Planung dort genannte Körperdosen zugrunde gelegt werden,
47. entgegen [§ 104 Absatz 3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Schutzmaßnahme getroffen wird,
48. entgegen [§ 114 Absatz 1, 2](#) oder [3](#) nicht dafür sorgt, dass eine Röntgeneinrichtung oder Anlage nur bei Vorliegen dort genannter Voraussetzungen verwendet wird,
49. entgegen [§ 115 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, nicht sicherstellt, dass eine Abnahmeprüfung durchgeführt wird,
50. entgegen [§ 116 Absatz 4](#) nicht dafür sorgt, dass die Ursache beseitigt wird,
51. entgegen [§ 117 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung erfolgt,
52. entgegen [§ 117 Absatz 3](#) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
53. entgegen [§ 121 Absatz 2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Bestrahlungsplan festgelegt wird,
54. entgegen [§ 122 Absatz 4 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Person nach Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen entlassen wird,
55. entgegen [§ 123 Absatz 3](#), [§ 145 Absatz 2](#) oder [§ 146 Absatz 2](#) nicht dafür sorgt, dass die technische Durchführung durch eine dort genannte Person vorgenommen wird,
56. entgegen [§ 136 Absatz 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung unter den dort genannten Voraussetzungen angewendet werden,
57. entgegen [§ 137 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung nicht angewendet werden,
58. entgegen [§ 137 Absatz 2](#) nicht dafür sorgt, dass der dort genannte Grenzwert nicht überschritten wird,
59. entgegen [§ 137 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Person von der Anwendung ausgeschlossen wird,
60. entgegen [§ 138 Absatz 3 Satz 1](#), [§ 145 Absatz 1](#) oder [§ 146 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung von einer dort genannten Person angewendet werden,
61. entgegen [§ 138 Absatz 4 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Untersuchung erfolgt,
62. entgegen [§ 138 Absatz 5 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Überwachung und Bewertung erfolgt,
63. entgegen [§ 144 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass ein Tier aus dem Strahlenschutzbereich bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen entlassen wird oder

64. entgegen [§ 169 Absatz 3](#) ein Metall verwendet, in Verkehr bringt oder entsorgt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Strahlenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 42 Absatz 3](#) eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen [§ 44 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#), [§ 157 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1](#) oder [§ 167 Absatz 2 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Unterrichtung oder Information erfolgt,
3. entgegen [§ 56 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 57 Absatz 3 Satz 1](#) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt,
4. entgegen [§ 56 Absatz 2 Satz 2](#) eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen [§ 56 Absatz 2 Satz 3](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hinterlegt wird,
6. entgegen [§ 57 Absatz 3 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
7. entgegen [§ 63 Absatz 6 Satz 1](#), [§ 98 Satz 1 Nummer 3](#), auch in Verbindung mit Satz 2, [§ 109 Absatz 2](#), [§ 138 Absatz 4 Satz 2](#) oder [Absatz 5 Satz 3](#) oder [§ 157 Absatz 3 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung angefertigt wird,
8. entgegen [§ 63 Absatz 6 Satz 3](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Aufzeichnung fünf Jahre oder ein Jahr aufbewahrt oder vorgelegt wird,
9. entgegen [§ 65 Absatz 3 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Übermittlung erfolgt,
10. entgegen [§ 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2](#) nicht dafür sorgt, dass ein Messwert bereitgestellt wird,
11. entgegen [§ 66 Absatz 4 Satz 2](#), [§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 3](#) oder [Absatz 4](#), [§ 89 Absatz 4](#), [§ 141 Absatz 1](#) oder [§ 167 Absatz 2 Satz 1 oder 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung erfolgt,
12. entgegen [§ 85 Absatz 3 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Unterlage 30 Jahre aufbewahrt oder hinterlegt wird,
13. entgegen [§ 85 Absatz 3 Nummer 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Unterlage übergeben wird,
14. entgegen [§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#), [Absatz 4 Nummer 2](#) oder [Absatz 5 Satz 2](#), [§ 89 Absatz 1 Satz 3](#), auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, oder Absatz 3 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Prüfbericht vorgelegt wird,
15. entgegen [§ 90 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung zehn Jahre aufbewahrt, vorgelegt oder hinterlegt wird,

16. entgegen [§ 91 Absatz 1](#) oder [§ 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) oder [§ 92 Absatz 1 Satz 2](#) oder [§ 92 Absatz 2](#), auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht dafür sorgt, dass eine Kennzeichnung vorgenommen wird,
17. entgegen [§ 91 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass ein Schutzbehälter oder ein Aufbewahrungsbehältnis nur zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen verwendet wird,
18. entgegen [§ 97 Absatz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufbewahrung erfolgt,
19. entgegen [§ 97 Absatz 2](#) oder [3](#) nicht dafür sorgt, dass eine Betriebsanleitung, ein Prüfbericht oder eine Bescheinigung bereitgehalten wird,
- 19a. entgegen [§ 98 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2](#), jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Einweisung vorgenommen wird,
20. entgegen [§ 98 Satz 1 Nummer 4](#), auch in Verbindung mit Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung aufbewahrt wird,
21. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 101 Absatz 4](#) oder [§ 158 Absatz 4](#) zuwiderhandelt,
22. entgegen [§ 108 Absatz 1 Satz 1](#), [Absatz 3 Satz 2](#) oder [§ 108 Absatz 4 Satz 1 oder 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Meldung erfolgt,
23. entgegen [§ 109 Absatz 4 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung 30 Jahre aufbewahrt oder vorgelegt wird,
24. entgegen [§ 127 Absatz 1](#), [2 Satz 1](#) oder [Absatz 3](#), auch in Verbindung mit [§ 140 Absatz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Aufbewahrung sichergestellt ist,
25. entgegen [§ 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#), auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen [§ 129 Absatz 2 Nummer 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Mitteilung erfolgt,
26. entgegen [§ 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#), auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen [§ 129 Absatz 2 Nummer 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine Übersendung erfolgt,
27. entgegen [§ 133](#) nicht dafür sorgt, dass die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung in der vorgeschriebenen Weise am Menschen erfolgt,
28. entgegen [§ 134 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4](#) oder [Absatz 2 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Einwilligung eingeholt wird,
29. entgegen [§ 135 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4](#), nicht dafür sorgt, dass eine Information ausgehändigt wird,
30. entgegen [§ 135 Absatz 2 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4](#), nicht dafür sorgt, dass in der dort vorgesehenen Weise aufgeklärt und befragt wird,

31. entgegen [§ 142 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 2, einen Abschlussbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
32. entgegen [§ 147 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass Röntgenstrahlung nur von einer dort genannten Person angewendet wird,
33. entgegen [§ 158 Absatz 3 Satz 1](#), auch in Verbindung mit Satz 2, eine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung erlaubt,
34. entgegen [§ 158 Absatz 3 Satz 4](#) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt,
35. entgegen [§ 158 Absatz 3 Satz 5](#) eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet,
36. entgegen § 175 Absatz 3 eine Gesundheitsakte nicht oder nicht richtig führt,
37. entgegen [§ 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
38. entgegen [§ 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6](#), auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 eine Kopie des Prüfberichts oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
39. entgegen [§ 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8](#), auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
40. entgegen § 183 Absatz 2 oder 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Kopie nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übersendet oder
41. entgegen [§ 183 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3](#) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Strahlenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach [§ 12 Absatz 1](#) oder [2](#) eine hochradioaktive Strahlenquelle oder einen sonstigen radioaktiven Stoff verbringt,
2. entgegen [§ 13 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2](#) eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
3. entgegen [§ 13 Absatz 3](#) eine Vorsorge nicht oder nicht richtig trifft.